



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/2710**

A14

15. November 2019

Aktenzeichen  
3860 - II. 54  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Dr. Kraemer  
Telefon: 0211 8792-385

für die Mitglieder  
des Rechtsausschusses

## 42. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags am 6. November 2019

**Gesetz zur Reform des Hinterlegungsgesetzes Nordrhein-Westfalen**  
Zuleitung der Stellungnahme der Westfälischen Notarkammer an den  
Rechtsausschuss

### Anlage

1

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als  
Anlage die Stellungnahme der Westfälischen Notarkammer vom 24. Juni  
2019 zu dem o. g. Tagesordnungspunkt. Die Rheinische Notarkammer  
hat mit Schreiben vom 14. Juni 2019 auf eine Stellungnahme verzichtet.  
Weitere Verbände wurden nicht beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw



- Anlage 3 -  
2509

Westfälische Notarkammer 

Westfälische Notarkammer · Ostentallee 18 · 59063 Hamm

Ministerium der Justiz des  
Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf  
- mit elektronischer Post -

Westfälische Notarkammer  
Ostentallee 18 · 59063 Hamm

Telefon (0 23 81) 969 59 - 0  
Telefax (0 23 81) 969 59 - 51  
info@westfaelische-notarkammer.de  
www.westfaelische-notarkammer.de

24.06.2019 /Brü.

✓ **Gesch.-Nr: G.**  
(Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Entwurf eines Änderungsgesetzes zum HintG NRW  
Neufassung der AVHintG NRW  
3860 – II. 54

Sehr geehrter Herr Dr. Christians,  
sehr geehrter Herr Dr. Kraemer,

die Westfälische Notarkammer sieht keine Notwendigkeit, zu der beabsichtigten Änderung des Hinterlegungsgesetzes eine Stellungnahme abzugeben, denn Notarinnen und Notare haben nur selten Berührungspunkte.

Allenfalls könnte erwogen werden, in § 7 Abs. 2 der beabsichtigten Fassung des HintG zu regeln, dass Notarinnen und Notare als Träger eines öffentlichen Amtes ebenfalls Beteiligte sind, wenn sie ein Ersuchen an die Hinterlegungsstelle richten. Zudem könnte es sich anbieten, auch die Notarkammern zu erwähnen, sofern man sie nicht als Behörden ansieht.

Notarinnen und Notare sind gem. § 23 BNotO in den Grenzen des § 57 Abs. 2 BeurkG berechtigt, Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten, die ihnen von den Beteiligten übergeben sind, zur Aufbewahrung zu übernehmen. Die Verwahrung von Geld auf Notaranderkonten ist die mit Abstand häufigste Art der Verwahrung fremder Werte.

Bisweilen kommt es vor, dass die an dem notariellen Verwahrungsgeschäft Beteiligten sich über die Auskehrung des hinterlegten Geldes nicht einigen können und bei kleineren (und manchmal auch bei größeren) Summen auch jegliches Interesse an der Auseinandersetzung über die Auszahlung vom Notaranderkonto verlieren. Zum Teil sind Beteiligte für die Notariate gar nicht mehr erreichbar.

Andererseits dürfen Notarinnen und Notare fremdes Geld selbstverständlich nicht einfach auf ihr Geschäftskonto übernehmen, auch wenn es sich zum Teil nur um ganz geringe Beträge handelt, dies sich noch in der notariellen Verwahrung befinden. So kann es geschehen, dass die

Bankverbindung  
Sparkasse Hamm  
IBAN DE27 4105 0095 0000 1726 35  
BIC WELADED1HAM  
Gläubiger-ID DE96ZZZ00000399300

Verwahrungsgeschäfte über viele Jahre nicht abgewickelt werden können, was auch auf Unwillen bei den kontoführenden Banken und Sparkassen stößt. Scheidet die Notarin oder der Notar aus dem Notaramt aus, geht das Verwahrungsgeschäft auf einen Amtsnachfolger über und bleibt dort liegen. Wird kein Amtsnachfolger bestellt oder endet die Amtsnachfolge, geht die Kontoinhaberschaft gem. Abschnitt 11 der Anderkontenbedingungen auf die Notarkammer über, deren Mitglied die Notarin bzw. der Notar war.

In der Vergangenheit wurde in solchen Fällen ein Hinterlegungsantrag gestellt, dem im hiesigen Bezirk in der Regel auch stattgegeben wurde. Gleichwohl könnte eine Klarstellung im HintG den Umgang mit solchen "herrenlosen" Verwahrungsmassen vereinfachen.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Sandkühler  
Geschäftsführer

